



**Europäischen Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb - Referate B2, B3, H2**

**Ansprechpartner:**  
**Anke Üffing**  
Tel: 0211 4564-123  
Fax : 0211 4564-122  
[ueffing@fv-kaltwalzwerke.de](mailto:ueffing@fv-kaltwalzwerke.de)

Düsseldorf, 2021-07-30

**Referenznummer HT.5371: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL/CEEAG) 2022 - Absenkung der erforderlichen Handelsintensität für den Wirtschaftszweig 24.32<sup>1)</sup> auf 10 % und Wiederaufnahme auf die Liste der nach Abschnitt 4.11 beihilfeberechtigter Sektoren in Anhang 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Fachverband der Hersteller kaltgewalzter Bandstähle im Wirtschaftszweig 24.32<sup>1)</sup> möchten wir mit Bezug auf die in den neuen EU-Beihilfeleitlinien unter Punkt 4.11.3.1 unter Rd.-Nr. Ziffer 3.57 vorgesehene Absenkung der Handelsintensität auf 10 % als Teilkriterium für eine Beihilfeberechtigung wie folgt zu dem von der Kommission vorgelegten Entwurf für die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL/CEEAG) Stellung nehmen:

Die EEAG revision support study<sup>2)</sup> zu den überarbeiteten Leitlinien empfiehlt eine Beschränkung von Beihilfen auf Sektoren, die exportorientierte Handelsbeziehungen zu protektionistisch agierenden Ländern sowie Ländern mit komparativem Stromkostenvorteil unterhalten. Zielländer der direkten außereuropäischen Exporte unserer Mitgliedsunternehmen sind in erster Linie die USA, China und Großbritannien - überwiegend Staaten, die in ihren Handelsbeziehungen sowohl protektionistisch agieren als auch über komparative Energie-, Klima- und Umweltschutzz Vorteile verfügen.

Darüber hinaus, insofern die Handelsintensität überhaupt Indikator eines Carbon-Leakage-Risikos sein kann, bildet eine isolierte Fokussierung ausschließlich der Handelsintensität des Wirtschaftszweiges 24.32<sup>1)</sup> als Basis für die Bewertung einer Beihilfeberechtigung die Vulnerabilität und das Verlagerungsrisiko von Produktionsstätten und -kontingenten mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die ökonomische Prosperität und den globalen Klimaschutz unseres Erachtens nur sehr unzureichend ab.

<sup>1)</sup>: WZ 24.32 - Herstellung von Kaltband einer Breite von weniger als 600 mm

<sup>2)</sup>: [https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/kd0521173enn\\_EEAG\\_revision\\_2021\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/kd0521173enn_EEAG_revision_2021_0.pdf)



Eine wenngleich mittelbare, jedoch umso stärker ausgeprägte Vulnerabilität des Wirtschaftszweiges resultiert dann bereits aus den hohen X-tra-EU-Handelsintensitäten großer Abnehmerbranchen wie der Elektro-, Automobil- und Maschinenbauindustrie, deren Zulieferer oder anderer exportorientierter Stahl verarbeitender Industrien.

Höhere Preise auf dem nationalen oder dem europäischen Binnenmarkt aufgrund fehlender Beihilfen würden zwangsläufig zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und der Begünstigung von Importen insbesondere aus nicht europäischen Drittstaaten oder die Verlagerung von Produktionsstandorten und/oder -kontingenten in Nicht-EU-Länder bzw. den asiatischen Raum führen. Zudem sind bereits heute Verlagerungen in EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer mit allgemein geringeren Standortkosten evident. Dahingehend kann die wie in der EEAG-Begleitstudie<sup>2)</sup> aufgefasste Kapitalmobilität lediglich als Indikator für eine potenzielle Verlagerung von Produktionsstätten dienen.

Mit Verweis auf die Schlussfolgerungen der Begleitstudie<sup>2)</sup> unter Studienpunkt 3 zu den Strompreisen im innereuropäischen Vergleich, dem Strompreisniveau der Bundesrepublik Deutschland und dem Einfluss Deutschlands auf den sog. EU-11-Durchschnitt ist die alleinige Berücksichtigung der außereuropäischen Handelsintensität und die somit fehlende Einbeziehung des Binnenwettbewerbes zur Bewertung nationaler Beihilfen im Übrigen von jeher nicht sachgerecht.

Wir als Fachvereinigung sprechen uns daher im Namen unserer Mitgliedsunternehmen für die Wieder-Absenkung der in der Entwurfsfassung der neuen EU-Beihilfeleitlinien geforderten Handelsintensität von 20% als Teilkriterium für die Bewertung der sektoralen Beihilfefähigkeit auf die für den Zeitraum 2014-2020 mit der Fassung aus 2014 geltenden 10 % und eine Wiederaufnahme unseres Wirtschaftszweiges in die Liste beihilfeberechtigter Sektoren in Anhang 1 aus.

Alternativ sollte den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit nationaler Ausnahmetatbestände gewährt werden, beispielsweise aufgrund der wie vor genannten hohen Außenhandelsintensitäten nachgelagerter Wertschöpfungsebenen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kunkel'.

M. Kunkel

- Geschäftsführer -

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Üffing'.

A. Üffing

- Referentin -